

# **Entgeltordnung für öffentliche Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze der Stadt Brandenburg an der Havel**

vom 04.05.2015 (Abl. Nr. 10 vom 11.05.2015)

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9, 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] in der bei Beschluss dieser Entgeltordnung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 29.04.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Entgeltordnung gilt für

Schiffsanlegestellen der Fahrgastschiffahrt

- Neustädtisches Wassertor (vorwiegend Hotelschiffe),
- Alfred-Messel-Platz (Kurzzeitanleger)
- Packhofufer (Kurzzeitanleger)
- Wiesenweg (Kurzzeitanleger)
- Salzhofufer
- Am Beetzseeufer
- Plaue/Bornufer
- Kirchmöser/Seegarten
- Gollwitz/Ablage

Wasserwanderrastplätze

- Neustädtisches Wassertor
- Jungfernsteig
- Packhofufer
- Wiesenweg
- Salzhofufer
- Am Slawendorf

(2) Die genannten Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze sind öffentliche Anlagen der Stadt Brandenburg an der Havel und dienen dem Anlegen von Sportbooten und Fahrgastschiffen.

(3) Für das Anlegen an kommunalen Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätzen erhebt die Stadt Brandenburg an der Havel Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung.

(4) Die Stadt ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.

## **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist derjenige, der mit seinem Schiff, Boot oder sonstigem Wasserfahrzeug an einer im § 1 (1) genannten Schiffsanlegestelle / einem Wasserwanderrastplatz anlegt. Mehrere Nutzer eines Liegeplatzes haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Für die Bemessung des Entgeltes ist die Länge des Wasserfahrzeugs und die Dauer des Liegens maßgeblich. Bei der Bemessung des Entgeltes werden angefangene Tage und Längenermeter voll gerechnet. Wird der Liegeplatz vor Ablauf der vereinbarten/ gezahlten Liegezeit aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder teilweiser Rückzahlung des gezahlten Entgeltes.

## **§ 4 Fälligkeit**

(1) Das Entgelt ist mit dem Anlegen an einem der in § 1 (1) genannten Schiffsanlegestellen / Wasserwanderrastplätze fällig.

(2) Das Entgelt für das Anlegen an einem Wasserwanderrastplatz ist in bar gegen Quittung zu entrichten.

(3) Das Entgelt für das Anlegen an einer Schiffsanlegestelle wird dem Entgeltschuldner seitens der Stadt in Rechnung gestellt.

## § 5 Tarif

### (1) Fahrgastschiffahrt

#### (1.1) Schiffsanlegestellen

<b>Berechnungsbasis</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Entgelt</b>
Schiffslänge bis 40 Meter	pro Anlegung bis 24 Stunden	60,00 Euro
Schiffslänge größer als 40 Meter	pro Anlegung bis 24 Stunden	1,50 Euro pro angefangenem Meter

#### (1.2) Kurzzeitanlegestellen

gilt für die Schiffsanlegestellen Alfred-Messel-Platz, Packhofufer und Wiesenweg

Anlegezeit bis 1 Stunde	entgeltfrei
ab der 2. Stunde pro weiterer angefangener Stunde Anlegezeit	60,00 Euro

#### (2) Wasserwanderrastplätze

<b>Berechnungsbasis</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Entgelt</b>
Bootslänge	pro Anlegung bis 24 Stunden	1,50 Euro pro angefangenem Meter

(3) Die Nutzung von Infrastruktur wie Elektroenergie, Trinkwasser, Abwasser, Müllentsorgung, Chemietoilettenentsorgung, Duschen, WC u.a. ist nicht im erhobenen Entgelt enthalten.

(4) Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

## § 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung SVV-Beschluss Nr. 187/95 vom 26.04.1995 sowie die Änderung der Entgeltordnung SVV-Beschluss Nr. 220/96 vom 24.04.1996 außer Kraft.